

Produktinformationsblatt zur Versicherungsnehmer-Information Nr. 20140331124104-001

Versicherungsnehmer: Herr Max Muster, Geb.datum 15.02.1987
Versicherte Person: Herr Max Muster, Geb.datum 15.02.1987

Bitte beachten Sie:

Die folgenden Informationen sind **nicht abschließend**. Sie sollen Ihnen nur einen kurzen Überblick über den wesentlichen Inhalt des gewünschten Vertrags geben.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen und dem Antrag. Bitte lesen Sie daher alle Vertragsunterlagen sorgfältig.

o Art der Versicherung:

- Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Congenial - riester garant) (Tarif 870)
- Es gelten die folgenden Versicherungsbedingungen:
 - Allgemeine Versicherungs-Bedingungen "Comfort" der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 (Riester-Rente) (AVB/Anlage B64)

o Versichertes Risiko:

- Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) zur Absicherung der Altersversorgung und der Hinterbliebenenversorgung.
- Bei Erleben des Rentenbeginns zahlen wir eine lebenslange monatliche Altersrente. Statt der Rentenzahlung kann bis zu 3 Monate vor dem Rentenbeginn eine einmalige Teil-Kapitalabfindung von bis zu 30% des zum Stichtag vorhandenen Vertragsguthabens in Verbindung mit einer Teilrente beantragt werden (siehe § 4 AVB).
- Bei Tod der versicherten Person bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit zahlen wir die vereinbarte Todesfall-Leistung. Die Todesfall-Leistung wird an die bezugsberechtigte Person gezahlt (siehe §§ 4, 18 AVB).

o Beitragszahlung und Kosten:

Für die Versicherung ist vom 01.04.2014 bis zum 01.03.2054 ein monatlicher Beitrag von 91,00 Euro zu zahlen.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen (siehe § 7 AVB). Sofern Sie uns nicht nachweisen können, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, gilt bei unterbliebener bzw. verspäteter Zahlung (siehe § 8 AVB):

- Der Versicherungsschutz beginnt nicht zum Zeitpunkt der Annahme Ihres Antrags bzw. nicht zum in dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt und wir sind nicht zur Leistung verpflichtet;
- Solange die Zahlung nicht erfolgt ist, können wir darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind am ersten Tag des jeweiligen Beitragszeitraumes fällig und innerhalb von 2 Wochen ab Fälligkeitstag an uns zu zahlen (siehe § 7 AVB). Sollten Sie einen Folgebeitrag oder sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so gilt (siehe § 8 AVB):

- Wir werden die Zahlung auf Ihre Kosten anmahnen und Ihnen eine mindestens zweiwöchige Zahlungsfrist setzen;
- Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch mit der Zahlung in Verzug, so vermindert sich oder entfällt Ihr Versicherungsschutz und wir können den Vertrag fristlos kündigen;
- Die Kündigung können wir bereits bei Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen und so mit ihr verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn zu dem Zeitpunkt noch Zahlungsverzug besteht;
- Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Kündigung bzw. - wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist - nach Ablauf der Zahlungsfrist nachholen.

Für die Versicherung sind Abschlusskosten und weitere Kosten zu entrichten, die in dem kalkulierten Beitrag von monatlich 91,00 Euro bereits enthalten sind. Bei einer Beitragssumme von 43.680,00 Euro bestehen die Kosten aus einem einmaligen Betrag von 1.747,20 Euro, der gleichmäßig auf die ersten 5 Vertragsjahre verteilt wird, und weiteren Beträgen von jährlich 63,34 Euro für eine Laufzeit von 40 Jahren. In jeder zukünftig zufließenden Zulage bzw. jeder zukünftig zufließenden Sonderzahlung sind Abschlusskosten in Prozent der Zulage bzw. der Sonderzahlung einkalkuliert. Diese betragen bei einer restlichen Aufschubzeit

- von mindestens 6 Jahren 4%
- von 4 bis 5 Jahren 3,5%
- von 3 Jahren 2%

und ansonsten 0%.

Darüber hinaus sind in jeder zukünftig zufließenden Zulage bzw. jeder zukünftig zufließenden Sonderzahlung weitere Kosten in Prozent der Zulage bzw. der Sonderzahlung einkalkuliert. Diese betragen bei einer restlichen Aufschubzeit

- von mindestens 7 Jahren 5%
- von 6 Jahren 3,5%
- von 5 Jahren 3%
- von 2 bis 4 Jahren 1,5%
- von einem Jahr 1%

und ansonsten 0%.

Zusätzlich bereits einkalkuliert sind Kosten in Höhe von monatlich 3,00 Euro pro 10.000,00 Euro Vertragsguthaben für jedes beitragspflichtige Jahr.

Bei Übertragung von Altersvorsorgevermögen eines anderen Anbieters auf diese Versicherung sind Kosten von 4,5% des übertragenen Altersvorsorgevermögens einkalkuliert.

Für die Rentenbezugszeit sind weitere Kosten in Höhe von 1,75 Euro pro 100,00 Euro Monatsrente einkalkuliert.

Die eingerechneten Kosten sind unter vorsichtigen Annahmen hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen kalkuliert und können zu Überschüssen führen, an denen wir Sie beteiligen. Näheres zur Überschussbeteiligung können Sie dem Vorschlag und der VN-Information entnehmen.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Wird das gebildete Kapital auf einen anderen Anbieter oder in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt übertragen, fallen einmalig Kosten in Höhe von 90,00 Euro an (siehe § 13 AVB). Die Gebühren und Gebührentatbestände können sich ändern, die jeweils gültige und vollständige Gebührentabelle erhalten Sie auf Anfrage.

o **Welche Pflichten sind bis zur Unterzeichnung des Antrags zu beachten?**

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung sind alle bekannten Gefahrumstände, nach denen wir in Textform fragen, vollständig und richtig anzuzeigen. Wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person falsche Angaben machen, können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen.

Einzelheiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen. (siehe § 4 AVB)

o **Welche Pflichten sind während der Laufzeit des Vertrags zu beachten?**

Bitte teilen Sie uns wichtige Änderungen schnell mit, z. B. den Eintritt des Leistungsfalls, Ihre neue Postanschrift oder Ihren neuen Namen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsverlauf beeinträchtigen.

Einzelheiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter "Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?".

o **Welche Pflichten sind im Versicherungsfall zu beachten?**

Der Versicherungsfall ist unverzüglich mitzuteilen. Welche Unterlagen wir benötigen, finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Solange die Verpflichtungen nicht erfüllt sind, kann keine Leistung gezahlt werden.

Während des Rentenbezugs sind Sie verpflichtet, uns jährlich eine sogenannte Lebensbescheinigung für die versicherte Person vorzulegen. Diese fordern wir bei Ihnen an.

o **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:**

- Sofern Sie den Einlösungsbeitrag der beantragten Versicherung rechtzeitig zum Zeitpunkt der Fälligkeit zahlen, beginnt der Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihren Antrag angenommen haben, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (siehe § 1 AVB).

- Der Versicherungsschutz besteht bis zum Ende der Versicherung. Im Einzelnen gilt:

Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) endet bei Tod der versicherten Person (siehe § 4 AVB).

o **Hinweise zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages:**

Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) kann vor Rentenbeginn durch eine jederzeit mögliche schriftliche Kündigung zum Schluss der Versicherungsperiode (siehe § 11 AVB) oder durch Widerruf innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der nach § 8 II VVG erforderlichen Unterlagen beendet werden (siehe VN-Information).

Alternativ kann die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) mit Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, um das gebildete Kapital auf einen auf Ihren Namen laufenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen (siehe § 11 AVB).

Versicherungsnehmer-Information zum Vorschlag Nr. 20140331124104-001 (nach § 7 VVG i.V. mit §§ 1,2 VVG-InfoV) *

Versicherungsnehmer: Herr Max Muster, Geb.datum 15.02.1987
Versicherte Person: Herr Max Muster, Geb.datum 15.02.1987

Informationen zum Versicherer

o **Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft**

Admiralitätstraße 67 · 20459 Hamburg

Tel.: (040) 3 61 39 -990

Fax: (040) 3 61 39 -991

E-Mail: kontakt@condor-versicherungen.de

Internet: www.condor-versicherungen.de

Sitz der Gesellschaft: Hamburg · Bundesrepublik Deutschland

Registergericht: Amtsgericht Hamburg - **HRB 7763**

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers

Vorstand: Rüdiger Bach, Claus Scharfenberg

- o Die **Hauptgeschäftstätigkeit** ist der Betrieb von Lebensversicherungen.
- o Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht der gesetzliche **Sicherungsfonds** für die Lebensversicherung bei der **Protektor Lebensversicherungs-AG**
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
www.protektor-ag.de
- o Im Sicherungsfall überträgt die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds. Der Fonds schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Condor Lebensversicherungs-AG gehört dem Sicherungsfonds an.

Informationen zur Versicherungsleistung

- o Es gelten die folgenden **Versicherungsbedingungen**:
- Allgemeine Versicherungs-Bedingungen "Comfort" der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 (Riester-Rente) (B64)

Bei Tod der versicherten Person bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit zahlen wir die vereinbarte Todesfall-Leistung. Die Todesfall-Leistung wird an die bezugsberechtigte Person gezahlt.

Die genauen Regelungen über die Voraussetzungen und Beschränkungen für die jeweiligen Versicherungsleistungen sind in den oben genannten Versicherungsbedingungen beschrieben.

- o Die Versicherung beinhaltet die folgenden **garantierten Versicherungsleistungen**:

Personendaten:

Versicherte Person:	Herr Max Muster	Geburtsdatum:	15.02.1987
Versicherungsbeginn:	01.04.2014	Eintrittsalter:	27 Jahre
Altersrentenbeginn:	01.04.2054	Rente ab Alter:	67 Jahre
Letzte Beitragszahlung:	01.03.2054		

a) Bei Erleben des vereinbarten Altersrentenbeginns (01.04.2054)

- **garantierte monatliche Altersrente** **147,64 EUR**
entstehend aus einem Basis-Garantiekapital in Höhe von **43.680,00 EUR**

Der Teil des Vertragsguthabens, der das Basis-Garantiekapital übersteigt, wird mit einem garantierten Rentenfaktor verrentet. Er beträgt bei Altersrentenbeginn zum 01.04.2054 30,00 Euro je 10.000,00 Euro.

b) Bei Tod vor vereinbartem Altersrentenbeginn (01.04.2054)

- Es werden 100% des Vertragsguthabens gezahlt.

* VVG = Versicherungs-Vertrags-Gesetz; VVG-InfoV = Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

c) Bei Tod nach vereinbartem Altersrentenbeginn (01.04.2054)

- Bei Tod vor Ablauf der Garantizeit von 10 Jahren wird der Kapitalwert der von diesem Zeitpunkt an noch ausstehenden Altersrenten gezahlt.

o Es ist folgender monatlicher **Gesamt-Beitrag im ersten Versicherungsjahr** zu entrichten:

- monatlicher Beitrag für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente)

91,00 EUR

o Der Beitrag für diese Versicherung ist - wie oben aufgeführt - in monatlichen Raten zu zahlen. Der erste Beitrag (**Einlösungsbeitrag**) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, direkt an die Condor Lebensversicherungs-AG zu zahlen. Der Vermittler ist zur Entgegennahme des Beitrags nicht berechtigt. Alle weiteren Beiträge (**Folgebeiträge**) sind am ersten Tag des jeweiligen Beitragszeitraumes fällig und innerhalb von 2 Wochen ab Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

Ihre Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn der Beitrag bei uns eingeht. Für die **Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung** genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Da die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart ist, werden wir den fälligen Beitrag aufgrund der uns erteilten Einzugsermächtigung von dem darin verzeichneten Konto abbuchen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Dies gilt gleichermaßen für die weiteren Beträge, die wir dann vereinbarungsgemäß jeweils abbuchen werden. Konnte der fällige Beitrag, ohne dass Sie dies zu vertreten haben, nicht von uns eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie schriftlich dazu aufgefordert haben.

- o Die **Gültigkeitsdauer** der zur Verfügung gestellten Informationen ist befristet. Die Frist endet 8 Wochen nach dem angegebenen Versicherungsbeginn, spätestens jedoch bei Einführung einer neuen Tarifgeneration.
- o Soweit ein vorhandenes Guthaben zzgl. weiterer Beitragszahlungen zur Sicherung der Garantie nicht im Sicherungsvermögen angelegt ist, ist die Versicherung unmittelbar an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt. Der Wert des Fondsguthabens ist abhängig von der Kapitalmarktentwicklung und unterliegt Schwankungen, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat. Der Versicherungsnehmer hat die Chance auf Wertzuwächse, trägt aber auch das Risiko von Wertminderungen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Informationen zur Versicherung

Der Vertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Sofern Sie den Einlösungsbeitrag rechtzeitig zum Zeitpunkt der Fälligkeit zahlen, beginnt der Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihren Antrag angenommen haben, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Widerrufsbelehrung

o Wichtig! Ihr Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Admiralitätstraße 67 · 20459 Hamburg

Fax: (040) 3 61 39 -991

E-Mail: kontakt@condor-versicherungen.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- bei einer laufenden Beitragszahlung
 - 1/360 des jährlichen Beitrags
 - 1/180 des halbjährlichen Beitrags
 - 1/90 des vierteljährlichen Beitrags
 - 1/30 des monatlichen Beitrags und
- bei einem Einmalbeitrag

$$\frac{\text{Einmalbetrag Ihrer Versicherung}}{\text{Aufschubzeit Ihrer Versicherung in Jahren} * 360}$$

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Produktinformationsblatt entnehmen. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Information zur Versicherung

- Die Versicherung wird für eine Aufschubzeit von 40 Jahren geschlossen. Die Verfügungsphase beginnt ab dem 01.04.2042.

Die Altersrente wird lebenslang gezahlt.

- Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) endet bei Tod der versicherten Person.

Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) kann vor Rentenbeginn durch eine jederzeit mögliche schriftliche Kündigung zum Schluss der Versicherungsperiode oder durch Widerruf innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der nach § 8 II VVG erforderlichen Unterlagen beendet werden.

Alternativ kann die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) mit Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, um das gebildete Kapital auf einen auf Ihren Namen laufenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen.

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das zuständige Gericht finden Sie in den für Sie gültigen Versicherungsbedingungen.
- Den Antrag, den Versicherungsschein, die Annahmeerklärung, die Versicherungsnehmer-Information nach § 7 VVG, die Versicherungsbedingungen sowie alle sonstigen schriftlichen Unterlagen erhalten Sie in deutscher Sprache. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

Informationen zu Beschwerdestellen

- Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Davon bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Tel.: (0800) 3 69 60 00

Fax: (0800) 3 69 90 00

Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- Bereich Versicherungen -

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Tel.: (0228) 41 08 -0

Fax: (0228) 41 08 -15 50

E-Mail: poststelle@bafin.de

Zusätzliche Informationen zur Lebensversicherung

- Für die Versicherung sind Abschlusskosten und weitere Kosten zu entrichten, die in dem kalkulierten Beitrag von monatlich 91,00 Euro bereits enthalten sind. Bei einer Beitragssumme von 43.680,00 Euro bestehen die Kosten aus einem einmaligen Betrag von 1.747,20 Euro, der gleichmäßig auf die ersten 5 Vertragsjahre verteilt wird, und weiteren Beträgen von jährlich 63,34 Euro für eine Laufzeit von 40 Jahren. In jeder zukünftig zufließenden Zulage bzw. jeder zukünftig zufließenden Sonderzahlung sind Abschlusskosten in Prozent der Zulage bzw. der Sonderzahlung einkalkuliert. Diese betragen bei einer restlichen Aufschubzeit
 - von mindestens 6 Jahren 4%
 - von 4 bis 5 Jahren 3,5%
 - von 3 Jahren 2%

und ansonsten 0%.

Darüber hinaus sind in jeder zukünftig zufließenden Zulage bzw. jeder zukünftig zufließenden Sonderzahlung weitere Kosten in Prozent der Zulage bzw. der Sonderzahlung einkalkuliert. Diese betragen bei einer restlichen Aufschubzeit

- von mindestens 7 Jahren 5%
- von 6 Jahren 3,5%
- von 5 Jahren 3%
- von 2 bis 4 Jahren 1,5%
- von einem Jahr 1%

und ansonsten 0%.

Zusätzlich bereits einkalkuliert sind Kosten in Höhe von monatlich 3,00 Euro pro 10.000,00 Euro Vertragsguthaben für jedes beitragspflichtige Jahr.

Bei Übertragung von Altersvorsorgevermögen eines anderen Anbieters auf diese Versicherung sind Kosten von 4,5% des übertragenen Altersvorsorgevermögens einkalkuliert.

Für die Rentenbezugszeit sind weitere Kosten in Höhe von 1,75 Euro pro 100,00 Euro Monatsrente einkalkuliert.

Die eingerechneten Kosten sind unter vorsichtigen Annahmen hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen kalkuliert und können zu Überschüssen führen, an denen wir Sie beteiligen. Näheres zur Überschussbeteiligung können Sie dem Vorschlag und den unten genannten Informationen zur Überschussbeteiligung entnehmen.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Wird das gebildete Kapital auf einen anderen Anbieter oder in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt übertragen, fallen einmalig Kosten in Höhe von 90,00 Euro an. Die Gebühren und Gebührentatbestände können sich ändern, die jeweils gültige und vollständige Gebührentabelle erhalten Sie auf Anfrage.

- Der Vertrag ist an den **Überschüssen** und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) nach § 153 VVG beteiligt. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Den Überschussanteil führen wir nach § 81c VAG i.V.m. Mindestzuführungsverordnung nach Berücksichtigung der Direktgutschrift der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben daher gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und innerhalb der Bestandsgruppen wiederum nach engeren Gleichartigkeitskriterien Überschussverbände gebildet. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zur Überschussentstehung beigetragen haben. Ihr Vertrag gehört zu folgender Gruppe:

Bestandsgruppe		
Fondsgebundene	vor Rentenbeginn	135
Rentenversicherung mit	im Rentenbezug	117
Garantieleistung (Riester-Rente)		

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen Ihrer Bestandsgruppe. Die Höhe der Anteile an den Überschüssen wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) erhält während der Aufschubzeit die unten angegebenen Überschussanteile zu Beginn jeden Monats ab dem 2. Versicherungsmonat. Im Rentenbezug erhält Ihre Versicherung den Überschussanteil jährlich.

Die einzelnen Überschussanteile und deren Bemessungsgrundlagen entnehmen Sie bitte der folgenden Aufstellung:

	Überschussanteil	Bemessungsgrundlage
Für beitragspflichtige Versicherungen vor dem Rentenbeginn:	Zinsüberschussanteilsatz (wird umgerechnet auf monatliche Basis)	des Sicherungsguthabens des Vormonats
	Grundüberschussanteilsatz	der Verwaltungskosten des Vormonats
	Grundüberschussanteilsatz	des Wertsicherungsfonds-Guthabens des Vormonats
Für Versicherungen im Rentenbezug der Altersrente:	Grundüberschussanteilsatz	des freien Fonds-Guthabens des Vormonats
	Zinsüberschussanteilsatz inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	des überschussberechtigten Deckungskapitals der garantierten Rente
	Zinsüberschussanteilsatz Altersrente inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	des überschussberechtigten Deckungskapitals der mit dem Rentenfaktor berechneten Rente

Die Mittel für die Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Es besteht ein Rechtsanspruch nach § 169 VII VVG auf die bereits zugeteilten Überschussanteile. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Die Überschussanteile aus der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) werden vor Rentenbeginn zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet. Im Rentenbezug werden die Überschussanteile zur jährlichen Erhöhung der Vorjahresrente verwendet.

Bei Beendigung durch Kündigung, Tod vor Rentenbeginn, Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit oder vorgezogenen Rentenbeginn erhöht sich die Leistung aus der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) ggf. um eine **Nachdividende**. Die Nachdividende wird ggf. bei Beginn der Rentenzahlung zur Erhöhung der vertraglichen Rente verwendet bzw. zur Erhöhung des auszahlenden Betrages. Sie ist abhängig vom Verlauf des Sicherungsguthabens, der Höhe der bei Vertragsbeginn garantierten Jahresrente und der Länge der Aufschubzeit.

Die **Bewertungsreserven** werden Ihrem Vertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Soweit beteiligungsfähige Bewertungsreserven vorhanden sind, wird der zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages (z.B. durch Beendigung durch Kündigung, Tod der versicherten Person vor dem Rentenbeginn, Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit vorgezogenen Rentenbeginn) ermittelte Betrag Ihrem Vertrag zur Hälfte zugeteilt. Bei Beginn der Rentenzahlung aus der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) wird der ggf. zugeteilte Betrag zur Erhöhung der vertraglichen Rente bzw. zur Erhöhung des auszahlenden Betrages verwendet.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung können Sie unserem **Geschäftsbericht** und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

- Bei Beendigung dieser Versicherung vor Rentenbeginn durch eine jederzeit mögliche schriftliche Kündigung zum Schluss der Versicherungsperiode haben Sie - soweit bereits entstanden - Anspruch auf einen **Rückkaufswert nach § 169 VVG**. Den Rückkaufswert entnehmen Sie bitte der unten genannten Tabelle. In den Vertrag geflossene Zulagen und weitere erhaltene Steuervorteile sind nach einer Kündigung zurückzuzahlen. Der an Sie auszuzahlende Betrag mindert sich daher um einen von der zentralen Zulagenstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag.

- o Sie haben die Möglichkeit, Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit schriftlich zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in eine **beitragsfreie Versicherung nach § 165 VVG** oder in eine **beitragsreduzierte Versicherung** umzuwandeln, sofern bei einer Beitragsreduzierung der jährliche Mindest-Beitrag für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) von 300,00 Euro nicht unterschritten wird und bei Vertragsschluss eine Aufschubzeit von mindestens 8 Jahren vereinbart wurde.

Im Folgenden nennen wir Ihnen die Werte bei Beendigung und bei vollständiger Beitragsfreistellung der Versicherung zum jeweiligen Stichtag:

Stichtag	Beendigung der Versicherung		Beitragsfreistellung der Versicherung		
	Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung EUR	Rückkaufwert ¹⁾ EUR	monatliche Altersrente ab Rentenbeginn EUR	Todesfallsumme EUR	Wert zur Ermittlung der beitragsfreien Leistung ²⁾ EUR
01.04.2015	656,60	611,79	3,69	601,53	656,60
01.04.2016	1.322,28	1.234,35	7,38	1.266,46	1.322,28
01.04.2017	1.997,18	1.867,86	11,07	1.940,59	1.997,18
01.04.2018	2.681,43	2.512,50	14,76	2.624,05	2.681,43
01.04.2019	3.374,56	3.167,87	18,45	3.316,97	3.374,56
01.04.2020	4.105,53	3.861,25	22,15	4.043,87	4.105,53
01.04.2021	4.856,09	4.575,65	25,84	4.792,79	4.856,09
01.04.2022	5.626,64	5.311,55	29,53	5.561,66	5.626,64
01.04.2023	6.417,60	6.069,45	33,22	6.350,90	6.417,60
01.04.2024	7.229,38	6.849,84	36,91	7.160,92	7.229,38
01.04.2025	8.062,40	7.653,23	40,60	7.992,16	8.062,40
01.04.2026	8.917,10	8.480,16	44,29	8.845,04	8.917,10
01.04.2027	9.793,92	9.331,16	47,98	9.719,99	9.793,92
01.04.2028	10.693,30	10.206,75	51,67	10.617,48	10.693,30
01.04.2029	11.615,71	11.107,52	55,36	11.537,95	11.615,71
01.04.2030	12.561,61	12.034,02	59,06	12.481,88	12.561,61
01.04.2031	13.531,47	12.986,83	62,75	13.449,72	13.531,47
01.04.2032	14.525,77	13.966,53	66,44	14.441,97	14.525,77
01.04.2033	15.545,01	14.973,73	70,13	15.459,11	15.545,01
01.04.2034	16.589,69	16.009,05	73,82	16.501,65	16.589,69
01.04.2035	17.660,30	17.073,10	77,51	17.570,08	17.660,30
01.04.2036	18.757,39	18.166,53	81,20	18.664,94	18.757,39
01.04.2037	19.881,46	19.289,99	84,89	19.786,74	19.881,46
01.04.2038	21.033,05	20.444,12	88,58	20.936,02	21.033,05
01.04.2039	22.212,72	21.629,64	92,27	22.113,33	22.212,72
01.04.2040	23.421,02	22.847,21	95,96	23.319,22	23.421,02
01.04.2041	24.658,52	24.097,54	99,66	24.554,27	24.658,52
01.04.2042	25.925,79	25.381,35	103,35	25.819,03	25.925,79
01.04.2043	27.223,42	26.699,37	107,04	27.114,11	27.223,42
01.04.2044	28.552,01	28.052,35	110,73	28.440,10	28.552,01
01.04.2045	29.912,16	29.441,04	114,42	29.797,60	29.912,16
01.04.2046	31.331,10	30.892,46	118,11	31.209,48	31.331,10
01.04.2047	32.801,47	32.801,47	121,80	32.678,16	32.801,47
01.04.2048	34.292,19	34.292,19	125,49	34.167,17	34.292,19

AVB: Allgemeine Versicherungs-Bedingungen "Comfort" der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 (Riester-Rente)

- 1) Der Rückkaufwert ist der Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung ggf. vermindert um die in § 11 AVB genannten Abzüge.
- 2) Dieser Wert wird aus dem Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung berechnet. Er ist die Grundlage für die Ermittlung der oben ausgewiesenen garantierten beitragsfreien Leistungen.

Seite 10 von 17

IDN: 20140331124104-001 12:41:04 CAS LV 1/2014 6.5(b) VM FRV-RK: 6.5/1.3.12 (4) DB: 0,00 Verm-Nr. LVLotse OPID: condor-ws

Stichtag	Beendigung der Versicherung		Beitragsfreistellung der Versicherung		
	Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung EUR	Rückkaufswert ¹⁾ EUR	monatliche Altersrente ab Rentenbeginn EUR	Todesfallsumme EUR	Wert zur Ermittlung der beitragsfreien Leistung ²⁾ EUR
01.04.2049	35.803,54	35.803,54	129,18	35.676,80	35.803,54
01.04.2050	37.335,82	37.335,82	132,87	37.207,32	37.335,82
01.04.2051	38.889,31	38.889,31	136,57	38.759,03	38.889,31
01.04.2052	40.464,30	40.464,30	140,26	40.332,22	40.464,30
01.04.2053	42.061,10	42.061,10	143,95	41.927,19	42.061,10

Bei den genannten Rückkaufswerten und beitragsfreien Leistungen handelt es sich um bei Vertragsabschluss vereinbarte **Garantiewerte**, deren Höhen vom Zeitpunkt der Beendigung bzw. vollständigen Beitragsfreistellung der Versicherung abhängen.

- o Für die von Ihnen gewählten Fonds gilt:

Das Fondsguthaben in Form von Investmentanteilen gehört zum Sondervermögen der Gesellschaft. Bitte beachten Sie unbedingt die vollständigen Verkaufsprospekte der Fonds, die Sie bei uns anfordern oder auf unserer Internetseite einsehen können. Hier finden Sie außerdem die aktuellen Wertentwicklungen sowie die Zusammensetzung der aktuell angebotenen Fonds. Bitte beachten Sie dabei, dass die Wertentwicklungen und Renditeangaben der einzelnen Fonds nicht den Wert oder die Rendite Ihres Versicherungsvertrages wiedergeben. Sie haben auch die Möglichkeit, zukünftig die Wahl Ihres Fonds zu ändern.

Die Fonds werden durch eine Fondsgesellschaft verwaltet, Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Beschreibungen der Fonds. Die Fondsgesellschaft gibt einen Teil der Verwaltungsvergütung an die Condor Lebensversicherungs-AG weiter. Die Höhe der Verwaltungsvergütung beträgt zurzeit 0,05% bis maximal 2,00% jährlich. Sie ist bei vielen Fonds geringer als der angegebene Maximalwert. Die Verwaltungsvergütung für den jeweiligen Fonds entnehmen Sie bitte den Beschreibungen der Fonds. Von der Verwaltungsvergütung erhält die Condor Lebensversicherungs-AG zurzeit jeweils 0,00% bis zu maximal 41,50% .

Fondsname (Anlageklasse)	WKN	Verwaltungs- gebühr	Anteil an der Zuführung zum Wertsicherungs- fonds	Performance (auf EUR-Basis in %) in der Vergangenheit	Risikoklasse laut KAG	Risikoklasse laut KID
-----------------------------	-----	------------------------	---	--	--------------------------	--------------------------

DWS Garant 80 Dynamic (Gemischter Fonds International flexibel)	DWSORP	1,60%	100%	1 Jahr 13,4% 3 Jahre 8,1% 5 Jahre 37,2%	k.A.	6
--	--------	-------	------	---	------	---

Stand: 12.11.2013

Zusammensetzung: Anlagearten: Fonds (96,00%), Barmittel (4,00%)

Anlageziel: Der Fonds kann jeweils von 0% bis zu 100% in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, in Aktien, in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die von der DWS Investment S.A., der DWS Investment GmbH oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, oder börsengehandelten Fonds (ETF - Exchange Traded Funds) investieren.

AVB: Allgemeine Versicherungs-Bedingungen "Comfort" der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 (Riester-Rente)

- 1) Der Rückkaufswert ist der Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung ggf. vermindert um die in § 11 AVB genannten Abzüge.
- 2) Dieser Wert wird aus dem Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung berechnet. Er ist die Grundlage für die Ermittlung der oben ausgewiesenen garantierten beitragsfreien Leistungen.

Seite 11 von 17

IDN: 20140331124104-001 12:41:04 CAS LV 1/2014 6.5(b) VM FRV-RK: 6.5/1.3.12 (4) DB: 0,00 Verm-Nr. LVLotse OPID: condor-ws

Fondsname (Anlageklasse)	WKN	Verwaltungs- gebühr	Anteil an der Zuführung zum freien Fonds- Guthaben	Performance (auf EUR-Basis in %) in der Vergangenheit	Risikoklasse laut KAG	Risikoklasse laut KID
Carmignac Patrimoine A (acc) EUR (Gemischter Fonds International balanced) Stand: 12.11.2013	A0DPW0	1,65%	100%	1 Jahr 1,8% 3 Jahre 6,2% 5 Jahre 38,5%	k.A.	4
Zusammensetzung:	Top-Anlagevermögen: United States Treasury Note/B.. (3,71%), Anadarko Petroleum Corp (1,89%), Cie Financiere Richemont SA (1,73%), Nestle SA (1,64%), AIA Group Ltd (1,52%), Yum Brands Inc (1,46%), Novo Nordisk A/S (1,38%), Spain Government Bond 3.75% 3.. (1,27%), Microsoft Corp (1,27%)					
Anlageziel:	Ziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung seines Referenzindikators, den zusammengesetzten Index aus 50% des weltweiten Aktienindex von Morgan Stanley (MSCI AC World Index) und 50% des weltweiten Rentenindex Citigroup WGBI All Maturities Eur, über einen empfohlenen Anlagehorizont von 3 Jahren zu übertreffen.					

(Quelle: Condor Versicherungen; Angaben ohne Gewähr)

Bei den nachfolgenden **steuerlichen Hinweisen** handelt es sich um allgemeine Angaben über die ab dem 01.01.2014 geltenden Rechtsvorschriften. Sie gelten für **Riester-Rentenversicherungen**, die nicht nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen. Vertragsänderungen und die nachträgliche Ausübung von tariflichen Optionen können zu einer Änderung der steuerlichen Behandlung führen.

Steuerhinweise zu Lebensversicherungen des Betriebsvermögens erhalten Sie auf Anfrage. Die steuerlichen Hinweise sind nicht Vertragsbestandteil.

1. Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG)

1.1 Begünstigter Personenkreis (§ 10a Abs. 1 EStG)

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören alle Steuerpflichtigen, die Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbstständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende) i.S.d. BMF-Schr. vom 31. März 2010 IV C 3 - S 2222/09/10041 und IV C 5 - S 2333/07/0003, Anlage 1,
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten),
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Entgeltersatzleistungsbezieher (z. B. Bezieher von Kranken- oder Arbeitslosengeld),
- Vorruhestandsgeldbezieher,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird),
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Arbeitsagentur als Arbeitsuchende gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Entgeltersatzleistung erhalten.

Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind).

Begünstigt sind ebenso

- Beamte, Richter und Berufssoldaten,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanswartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind,
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre,
- beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt,

wenn sie eine schriftliche Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienst-herrn) abgegeben haben, dass diese gegenüber der zentralen Stelle (§ 81 EStG) eine jährliche Mitteilung gem. § 10 a Abs. 1 S. 1 EStG erbringt.

Zum begünstigten Personenkreis zählen auch Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit. Sie müssen unmittelbar vor dem Rentenbezug dem begünstigten Personenkreis an-gehört haben.

In die Förderung einbezogen sind auch:

Ehegatten, die selbst nicht zu dem genannten Personenkreis gehören, wenn sie einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, der andere Ehegatte zum genannten Personenkreis gehört, beide zumindest zeitweise - unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht während des gesamten Jahres dauernd getrennt gelebt haben.

1.2 Die Regelungen zum Sonderausgabenabzug sind in § 10a EStG enthalten.

Die volle Grund- und ggf. Kinderzulage wird gezahlt, wenn im jeweiligen Kalenderjahr ein Mindestbeitrag von 4 % (höchstens 2.100 EUR) der tatsächlichen bzw. fiktiven rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres i.S.d. § 86 Abs. 1 S. 2 EStG abzüglich der in Betracht kommenden Zulagen entrichtet wird. Für Landwirte ist das Einkommen nach § 13 EStG maßgeblich. Bei Empfängern von Besoldung ist die bezogene Besoldung zugrunde zu legen (d. h. Dienstbezüge: Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen, keine auslandsbezogenen Bestandteile). Bei Empfängern von Amtsbezügen sind diese zugrunde zu legen.

Der Mindesteigenbeitrag für unmittelbar und mittelbar Zulagenberechtigte muss mindestens den Sockelbetrag von 60 EUR pro Jahr erreichen.

Bis zu der genannten Grenze von 2.100 EUR können die Beiträge und Zulagen als Sonderausgaben steuerlich abgezogen werden.

1.3 Günstigerprüfung (§ 10a Abs. 2 EStG)

Das Gesetz geht davon aus, dass jeder Steuerpflichtige eine Zulage erhalten hat. Bei der Günstigerprüfung wird verglichen, ob die Steuerermäßigung aus dem Abzug der Altersvorsorgebeiträge einschließlich Zulage(n) als Sonderausgaben günstiger ist, als der Anspruch auf Zulage(n). Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, wird er im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen berücksichtigt und gleichzeitig die Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage(n) erhöht.

1.4 Sonderausgabenabzug beim Ehegatten (§ 10a Abs. 3 EStG)

Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu.

Gehört ein Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Allerdings hat dieser Ehegatte die Möglichkeit, für einen auf seinen Namen lautenden Vertrag eine Zulage zu erhalten (§ 79 S. 2 i.V.m. § 86 Abs. 2. EStG). Die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen werden beim Sonderausgabenabzug des begünstigten Ehegatten berücksichtigt, der Höchstbeitrag der Sonderausgaben steigt in diesen Fällen auf 2.160 Euro.

2. Altersvorsorgezulage

2.1 Antrag auf Zulage

§ 89 EStG Der Zulaganantrag muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter eingereicht werden, an den die Beiträge geleistet worden sind.

2.2 Altersvorsorgezulage (§ 83 EStG)

Die staatliche Zulage ist von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen abhängig.

Grundzulage (§ 84 EStG)

Jedem Zulageberechtigten steht eine Grundzulage von 154 EUR zu. Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 EUR.

Kinderzulage (§ 85 EStG)

Je Kind und je Jahr erhält der Zulageberechtigte 185 EUR. Für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder beträgt die Zulage 300 EUR. Anspruchsberechtigter für die Kinderzulage ist grundsätzlich derjenige, der das Kindergeld erhält. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wird die Zulage regelmäßig der Mutter zugeordnet. Der Vater erhält nur dann die Kinderzulage, wenn beide Eltern dies jährlich neu beantragen.

2.3 Rückforderung der Zulage (§ 90 EStG)

Ergibt die Prüfung, dass die Zulage zu Unrecht ausgezahlt wurde, fordert die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen die Zulage beim Anbieter zurück. Dieser ist verpflichtet, den angeforderten Betrag an die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen abzuführen. Ein Zulagenbescheid wird im Regelfall nicht erstellt. Der Berechtigte (Versicherungsnehmer) hat das Recht, eine förmliche Festsetzung der Zulage nach § 90 Abs. 4 EStG zu beantragen.

3. Verwendung von Kapital für selbstgenutztes Wohnungseigentum

Der Zulageberechtigte kann das in seinem Altersvorsorgevertrag vorhandene Kapital bis zu 75 % oder zu 100 %

- vor Rentenbeginn für die Anschaffung oder die Herstellung einer den Lebensmittelpunkt des Zulageberechtigten bildenden Wohnung in einem EU-/EWR-Staat
- bei Rentenbeginn für die Entschuldung einer solchen Wohnung
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung steuerunschädlich entnehmen.

Zur Ermittlung des zu versteuernden Betrags wird der für das Wohnungseigentum verwendete Betrag (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) in einem Wohnförderkonto erfasst und bis Rentenbeginn jährlich um 2 % erhöht. Bei Rentenbeginn hat der Zulageberechtigte die Wahl, 70 % des dann auf dem Wohnförderkonto erfassten Betrags zu versteuern oder den Betrag in gleichen Teilen verteilt zu versteuern bis zum Jahr, in dem der Zulageberechtigte das 85. Lebensjahr vollendet hat. Nutzt der Zulageberechtigte die Wohnung vor Rentenbeginn nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, so ist dies in der Aufschubzeit eine schädliche Verwendung nach § 93 EStG. Es sei denn, der aktuelle Stand des Wohnförderkontos wird zum Beispiel in eine andere, selbstgenutzte Wohnung investiert, oder der Ehegatte wird nach Tod des Zulageberechtigten der Eigentümer der Wohnung und nutzt sie zu eigenen Wohnzwecken.

4. Schädliche Verwendung (§ 93 EStG)

Wird das angesammelte Kapital nicht als lebenslange Rente ausgezahlt oder im zulässigen Rahmen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnung verwendet, muss die Förderung zurückgezahlt werden. Zurückzahlen sind die Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen. Die Rückzahlungspflicht für die Förderung und die Steuerpflicht für den Ertrag entsteht grundsätzlich beim Rückkauf eines Vertrags. Die Steuerpflicht gilt auch für alle Auszahlungen im Todesfall. Bei zusammen veranlagten, nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entfällt die Rückzahlungsverpflichtung und Steuerpflicht im Fall des Todes des einen Ehegatten, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird.

Die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen ist vom Altersvorsorgeanbieter über die schädliche Verwendung zu informieren. Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag, der sich aus den Zulagen und den Steuervorteilen aus dem Sonderausgabenabzug zusammensetzt. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Altersvorsorgeanbieter direkt an die zentrale Stelle gezahlt. Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland außerhalb der EU-/EWR-Staaten besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zur Auszahlung der Versorgungsleistung zu stunden. Bei Erhalt der Leistung sind dann 15 % des monatlichen Versorgungsbeitrags zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrags zu zahlen. Für die Dauer der Stundung werden Stundungszinsen erhoben. Der Betrag, den der Altersvorsorgeanbieter an den Versicherungsnehmer zahlt, ist einkommensteuerpflichtig (Besteuerung nach § 22 Nr. 5 S. 2 und 3 EStG). Bei einer Auszahlung im Rahmen eines unmittelbaren Wechsels zu einem anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag besteht keine Rückzahlungsverpflichtung.

5. Nachgelagerte Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG)

Die Leistungen aus geförderten Beiträgen sind in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 5 S. 4 EStG grundsätzlich im vollen Umfang mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig. Dies gilt auch für gesetzlich zulässige Teilkapitalabfindungen zum Rentenbeginn. Rentenleistungen aus ungeforderten Beiträgen sind in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG im Umfang des Ertragsanteils steuerpflichtig.

6. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer fallen grundsätzlich an, wenn Ansprüche oder Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag durch eine Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod über ein Bezugsrecht oder als Teil des Nachlasses erworben werden.

7. Versicherungsteuer

Beiträge sind nach § 4 Ziffer 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit, es sei denn der Versicherungsnehmer verzieht ins Ausland.

8. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Weitere Informationen nach § 7 Abs. 1-6 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

- Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht-Zertifizierungsstelle - Postfach 1253, 53003 Bonn unter der Zertifizierungsnummer 004950, wirksam ab dem 29.04.2010. Unsere Anbieternummer lautet 0304000870.

- Förderberechtigt sind Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Ebenfalls förderberechtigt sind:
 1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
 2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
 3. die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
 4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
 5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

wenn sie spätestens bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) **schriftlich eingewilligt** haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81 EStG) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

- Die Beiträge, Sonderzahlungen und Zulagen werden nach Abzug der in der Versicherungsnehmer-Information ausgewiesenen Kosten im Vertragsguthaben **angelegt**. Bestandteile des Vertragsguthabens können das Sicherungsguthaben, das Wertsicherungsfonds-Guthaben oder das freie Fonds-Guthaben sein. Das Sicherungsguthaben ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen (gebundenes Vermögen nach §§ 54, 66 VAG) angelegt. Die Anlage erfolgt u.a. in Grundstücken, Aktien und Beteiligungen. Ziel dieser Mischung und Streuung der Vermögenswerte ist es, eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität zu erreichen.

Die Beitragsanteile, die nicht im Sicherungsguthaben angelegt werden, werden in den von Ihnen gewählten Fonds angelegt. Eine Zusammenfassung der jeweiligen Struktur des Anlagenportfolios sowie des Risikopotenzials entnehmen Sie bitte der Versicherungsnehmer-Information. Bitte beachten Sie unbedingt die vollständigen Verkaufsprospekte der Fonds, die Sie bei uns anfordern oder auf unserer Internetseite einsehen können.

- Bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge werden **ethische, soziale und ökologische Belange** nicht gesondert berücksichtigt.

Der folgenden Tabelle können Sie über einen Zeitraum vom 10 Jahren die Entwicklung des Guthabens vor Abzug der Wechselkosten sowie die Entwicklung der Summe der gezahlten gleich bleibenden Beiträge entnehmen, wobei sich das Guthaben und die Beiträge nach § 7 I 2 Nummer 2 AltZertG beispielhaft jährlich verzinsen und die Guthaben-Werte zusätzlich auf der Annahme basieren, dass die für das Jahr 2014 festgesetzten Überschussanteilssätze während der gesamten Vertragsdauer unverändert bleiben. Die Verzinsung und die in den Werten enthaltenen Überschüsse können nicht garantiert werden. Es handelt sich bei dieser Darstellung um ein Rechenmodell, dem fiktive Angaben zugrunde liegen und aus dem keine vertraglichen Ansprüche abgeleitet werden können.

Termin	monatliche Beitragsrate im Kalenderjahr		Höhe des Guthabens vor Abzug der Wechselkosten bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung von			Summe der verzinsten Beiträge einschließlich der Zulagen bei einer angenommenen jährlichen Verzinsung von		
	EUR	jährliche Zulage ¹⁾ EUR	2% EUR	4% EUR	6% EUR	2% EUR	4% EUR	6% EUR
31.12.2014	91,00	115,50	513,25	517,45	521,65	916,79	923,54	930,20
31.12.2015	91,00	154,00	1.314,19	1.337,51	1.360,95	2.153,75	2.190,13	2.226,65
31.12.2016	91,00	154,00	2.165,17	2.225,33	2.286,27	3.454,34	3.546,67	3.640,51
31.12.2017	91,00	154,00	3.031,83	3.148,18	3.267,41	4.780,94	4.957,46	5.139,19
31.12.2018	91,00	154,00	3.914,53	4.107,74	4.308,36	6.134,07	6.424,70	6.727,82
31.12.2019	91,00	154,00	5.079,64	5.373,92	5.682,65	7.514,26	7.950,64	8.411,78
31.12.2020	91,00	154,00	6.361,10	6.785,57	7.232,45	8.922,05	9.537,60	10.196,75
31.12.2021	91,00	154,00	7.672,31	8.254,04	8.875,05	10.358,01	11.188,04	12.088,83
31.12.2022	91,00	154,00	9.011,34	9.781,29	10.616,02	11.822,67	12.904,50	14.094,43
31.12.2023	91,00	154,00	10.377,43	11.369,62	12.461,12	13.316,64	14.689,61	16.220,37

Die Höhe des Guthabens nach Abzug der Wechselkosten ergibt sich durch den Abzug der Wechselkosten in Höhe von 90,00 EUR von den in den Spalten 4 bis 6 jeweils dargestellten Werten.

1) Die steuerlich dem Kalenderjahr zuzurechnenden Zulagen fließen annahmegemäß erst am 1.7. des jeweils folgenden Jahres dem Vertrag zu.